

An das Amt für
institutionelle und sprachliche Angelegenheiten
der Südtiroler Landesverwaltung
Amtsdirektor Andrea Tezzele
Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1
39100 Bozen

Mail: institutionelle.angelegenheiten@provinz.bz.it

Antrag auf einfachen Bürgerzugang

(Artikel 5, Absatz 1 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14 März 2013)

Die/der unterfertigte ZUNAME NAME
geboren in am wohnhaft in
..... Provinz oder Staat (.....)
Anschrift in ihrer/seiner Eigenschaft
als [1]

BEANTRAGT

angesichts

fehlender Veröffentlichung

oder

unvollständiger Veröffentlichung

folgender Unterlagen/Daten/Informationen
.....[2],

die Veröffentlichung derselben gemäß den geltenden Transparenzbestimmungen im Bereich Transparente Verwaltung der Webseite der Autonomen Provinz Bozen, samt Mitteilung der erfolgten Veröffentlichung mit Angabe des entsprechenden Hyperlinks an die Antragstellerin/den Antragsteller.

Elektronische Postadresse für die Mitteilungen: [3]

Anlage: Kopie des Erkennungsausweises.

[1] Die Eigenschaft ist dann anzugeben, wenn der Antrag im Namen einer juristischen Person gestellt wird.

[2] Unterlagen/Daten/Informationen anführen, für welche die Veröffentlichungspflicht nicht erfüllt wurde; Angabe der Bestimmung, welche die Veröffentlichung vorschreibt, falls diese dem Antragsteller bekannt ist;

[3] Anschrift (bevorzugt eine elektronische Postadresse) an welche die Antwort auf diesen Antrag übermittelt werden soll.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generalsekretariat@provinz.bz.it PEC: adm@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_ dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6, Abs. 1, Buchstabe c) DSGVO in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 5 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33 vom 14. März 2013 angegeben wurden. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet, erfolgt dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Art. 2-sexies, Absatz a) und 2-octies, Absatz 5 des GvD Nr. 196/2003.

Wenn es die europäische, nationale oder die Landesgesetzgebung vorsieht, können auch Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden, vorbehaltlich der Anwendung geeigneter Garantien wie Datenminimierung, Pseudonymisierung oder Anonymisierung gemäß Artikel 89 der DSGVO. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin *pro tempore* des Amtes für institutionelle Angelegenheiten am Dienstsitz Silvius-Magnago-Platz Nr. 1 in 39100 Bozen. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht ohne die geeigneten Garantien laut Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/zusaetzelche-informationen> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort und Datum

Unterschrift